

## Antrag auf Förderung der Sommerweidehaltung für das Verpflichtungsjahr 2018

An den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten über den Geschäftsführer der Kreisstelle		Maßnahmennummer: 500
<b>Antragstellerin / Antragsteller</b>		Unternehmensnummer
		<u>ZID-Registriernummer</u>
		<b>Einreichungsfrist 15.05.2018</b> Eingangsstempel
		<b>Hinweis</b> Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	
Kreditinstitut	BIC	
1.HIT-Betriebsstätte	2.HIT-Betriebsstätte	3.HIT-Betriebsstätte

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung der Sommerweidehaltung**  
Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung, Az.: II A- 4 - 62.71.20

**1. Ich / wir beantrage (n) hiermit die Förderung der Sommerweidehaltung für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2018 – 31.12.2018:**

- für alle **Milchkühe**\* (Anlage 1 der Richtlinien)
- für alle **Färsen älter als 12 Monate der Milchrassen**\*(Anlage 1 der Richtlinien)
- für alle **Färsen älter als 12 Monate der Fleischrassen** (Anlage 2 der Richtlinien)

gemäß meiner im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) angemeldeten Rinder, die den zugelassenen Rassen der Richtlinien angehören.

**2. Eine Milchgeldabrechnung( Kopie) aus 2018 bzw. ein geeigneter Beleg bei ausschließlicher Direktvermarktung:**

- ist beigefügt.
- wird nachgereicht.

- 3.  Die Richtlinien der Sommerweidehaltung sind mir bekannt.
- 4.  Die Erklärungen und Verpflichtungen zum Antrag sind mir bekannt.
- 5.  Mir ist bekannt, dass bei Beantragung der Färsen der Fleischrassen, auch für die Färsen ab 6 Monate Lebensalter und für die Kühe der Fleischrassen (Mutterkühe) mindestens 0,2 ha Weidefläche je GVE zugeteilt werden muss.

\* Als Milchkühe werden nur Rinder der folgenden Rassen anerkannt: 1,2,3,4,5,6,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19, 27,44,52,55,56,68,98,99 (Anlage 1 der Richtlinien)

**6. Die für die Tiere der beantragten Weidegruppe(n) zur Verfügung stehenden Beweidungsflächen habe ich in der beigefügten Anlage Weideflächen aufgeführt.**

**7. Auszahlung**

7.1 Auf Grundlage dieses Antrages und des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag erfolgt die Prämienberechnung auf Basis der im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) festgestellten und durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.-15.10. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern der oben beantragten Weidegruppe(n).

7.2 Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nach Ablauf des o.g. Weidezeitraumes

**8. Ich / Wir erkläre(n), dass**

- 8.1 der Sitz meines/unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt;
- 8.2 ich / wir die Tierschutzmaßnahme gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für alle Tiere der jeweils beantragten Weidegruppe vollständig durchführe(n) und die vorgeschriebene Wirtschaftsweise gemäß des o.a. Runderlasses einhalten werde(n);
- 8.3 ich / wir die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 im gesamten Betrieb einzuhalten;
- 8.4 ich / wir sämtlichen beantragten Rindern vom 16. Mai bis zum 15. Oktober täglich Weidegang mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung ermöglichen werde(n);
- 8.5 dass ich / wir allen beantragten Rindern, entsprechend der Vorgaben für die beantragte Weidegruppe, jeweils mindestens 0,2 Hektar je Großvieheinheit an Weidefläche zur Verfügung stelle(n);
- 8.6 die Angaben in diesem Antrag einschließlich Anlagen vollständig und richtig sind, dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben im Antrag mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden.

**9. Mir / Uns ist bekannt, dass**

- 9.1 nur Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen gefördert werden können;
- 9.2 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren;
- 9.3 die Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt wird und sich die EU mit Mitteln aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Priorität 3 – Förderung der Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft, mit mind. 45 v. H. an der Maßnahme beteiligt;
- 9.4 im Falle einer verspäteten Einreichung des Antrages oder einer verspäteten Einreichung oder dem Fehlen der Anlage Weideflächen der Antrag abgelehnt wird;
- 9.5 gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission Zahlungen im Rahmen tierbezogener Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nur für Tiere erfolgen dürfen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind;
- 9.6 die HIT-Datenbank als elektronische Datenbank für Tiere im Sinne des Artikel 21 VO (EU) Nr. 809/2014 Absatz 4 herangezogen wird; danach kann der Antragsteller einen Förderungsantrag für alle Rinder stellen, die nach den Angaben aus der elektronischen Datenbank förderfähig sind;
- 9.7 die Anzahl der prämierelevanten Rinder mit allen für die Prämienberechnung notwendigen Daten dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) entnommen wird und ich/wir nur für die durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05.-15.10. gehaltenen Großvieheinheiten (GVE) an förderfähigen Rindern eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n);
- 9.8 gemäß Artikel 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 in keinem Fall Fördermittel für mehr Tiere gewährt werden können, als im Förderantrag angegeben sind;
- 9.9 potenziell förderfähige Tiere, die in der HIT-Datenbank nicht ordnungsgemäß identifiziert bzw. registriert sind, als Tiere zählen, bei denen Verstöße gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 festgestellt wurden;
- 9.10 fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu Lasten des Antragstellers gehen und Korrekturen nach Ende des Weidezeitraumes nicht zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden;
- 9.11 die Korrektheit der Tierangaben, der HIT-Daten und die Korrektheit der Angaben zu den Weideflächen, insbesondere auch deren tatsächliche Weidenutzung, entsprechend den o.g. Richtlinien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können;

- 9.12 die Umrechnungssätze der Tierbestände in Großvieheinheiten gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Anhang II der VO (EU) Nr. 808/2014 wie folgt lauten:
- |  |          |
|--|----------|
| Bullen, Kühe und sonstige Rinder über zwei Jahre | 1,0 GVE, |
| Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahre          | 0,6 GVE; |
- 9.13 Färsen im Sinne der Richtlinien weibliche Rinder älter als 12 Monate und ohne eingetragenes Kalbedatum in der HIT-Datenbank sind;
- 9.14 maximal 80% der festgestellten Färsen gefördert werden;
- 9.15 die Differenzierung nach Milch- und Fleischrassen aufgrund des in den Anlagen 1 und 2 zu den Richtlinien angeführten Rasseschlüssels erfolgt;
- 9.16 die Prämie für die Weidegruppe Milchkühe nur an Milcherzeuger gezahlt wird, die Milch erzeugen und vermarkten und dies jährlich durch eine Milchgeldabrechnung des aktuellen Jahres oder – bei ausschließlicher Direktvermarktung über geeignete Belege – bis zum Ende der Weideperiode nachweisen;
- 9.17 eine Auszahlung nur erfolgen kann, wenn tatsächlich mindestens 0,2 ha Weidefläche je bewilligungsfähiger GVE – jeweils bezogen auf die entsprechende beantragte Weidegruppe Milchkühe oder einer Weidegruppe Färsen zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden;
- 9.18 die Einhaltung der Mindestweidefläche für die beantragten Weidegruppen folgendermaßen berechnet wird:
- Milchkühe: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch die GVE aller Milchkühe (abgekalbte Rinder aus HIT der zulässigen Rassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
  - Färsen der Milchrassen: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch GVE weibliche Rinder älter 12 Monaten ohne Kalbung aus HIT (zulässige Rassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),
  - Färsen der Fleischrassen, unter der Annahme dass der Weidegang im Herdenverband erfolgt: zugeteilte Weidefläche in ha dividiert durch GVE weibliche Rinder älter 6 Monaten ohne Kalbung plus GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus HIT (jeweils nur zulässige Rassen entsprechend Anlage 2 der Richtlinien);
- 9.19 die beantragten Weideflächen ausschließlich durch die zugelassenen Tiere der beantragten Weidegruppe gemäß der Nummern 8.1.3.1 bis 8.1.3.3 der Förderrichtlinien beweidet werden dürfen;
- 9.20 nur Dauergrünlandflächen mit Code 459 oder 480 des Flächenverzeichnisses zum Sammelantrag ohne Landschaftselemente als Weideflächen zählen;
- 9.21 die in der Anlage aufgelisteten Weideflächen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen müssen, Flächen in nicht benachbarten Bundesländern und in anderen Mitgliedstaaten werden grundsätzlich nicht berücksichtigt;
- 9.22 die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger GVE 50 Euro, im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens je berücksichtigungsfähiger GVE 40 Euro, beträgt;
- 9.23 dieser Antrag abgelehnt wird, wenn der Zuwendungsempfänger noch eine Förderung der Weidehaltung von Milchvieh im Rahmen der EU-Förderperiode 2007 - 2013 erhält oder wenn der Zuwendungsbetrag nicht mindestens 500 € beträgt;
- 9.24 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV.NRW.73) sind, falsche Angaben und/oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 8.4 und 8.5 der Förderrichtlinien auslösen;
- 9.25 sich Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 8.4 und 8.5 der Förderrichtlinien auch aus den vier Kalenderjahren vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraumes und auch aus der vorherigen Förderperiode ergeben können, insbesondere bei der Beurteilung von Wiederholungsverstößen;
- 9.26 der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist;
- 9.27 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann;

## **10. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass**

- 10.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Tierschutzmaßnahmen gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können; ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG (NRW) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient und, dass eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind;
- 10.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können;
- 10.3 die EU-Zahlstelle die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht;
- 10.4 die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dem beauftragten Kontrollpersonal die erforderlichen Auskünfte erteilt werden, der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden ermöglicht wird und ihnen unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen notwendigen betrieblichen Unterlagen gewährt wird;

- 10.5 der Europäische Rechnungshof und Bedienstete der Europäischen Kommission, die Bescheinigende Stelle, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, der Landesrechnungshof, das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und die Bediensteten der EU-Zahlstelle berechtigt sind, Unterlagen zu Prüfungszwecken anzufordern sowie im Rahmen einer örtlichen Überprüfung Grundstücke und Gebäude im erforderlichen Umfang zu betreten und alle für diese Maßnahme relevanten Unterlagen einzusehen;
- 10.6 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert und ausschließlich zum Zwecke der Bewertung (Evaluierung) des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ zusätzliche Angaben des Betriebes von beauftragten Dritten angefordert und – in anonymisierter Form – ausgewertet werden können;
- 10.7 meine/unsere Daten zur Förderung insbesondere der Name und Gemeinde in der der Zuwendungsempfänger wohnt, sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung, gemäß § 2 des Gesetzes zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2330) in der jeweils geltenden Fassung, in das veröffentlichte Verzeichnis der Zuwendungsempfänger aufgenommen werden.

**11. Ich versichere/Wir versichern, dass**

gegen mich/uns in den letzten fünf Jahren weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt, noch dass ich rechtskräftig nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurde(n).

**12. Die Richtlinien zur Förderung der Sommerweidehaltung vom 13.04.2015 in der jeweils gültigen Fassung sind mir/uns bekannt.**

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

<p><b>Nur von der Kreisstelle auszufüllen!</b></p> <p>Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.</p>	<p><b>voll- ständig*</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p><b>plausibel</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p><b>gültig</b></p> <p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>	<p>Antrag erfasst</p>
<p>Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers</p>				<p>Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers</p>
<p>Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages gültig am:</p>		<p>erfasst am:</p>		<p>durch:</p>

\* inkl. Anlagen und Flächenaufstellung

## Anlage Weideflächen zur Förderung der Sommerweidehaltung 2018 (Ist zusammen mit dem Antrag einzureichen!)

Vorname Name	Unternehmensnummer
--------------	--------------------

Die nachfolgend aufgeführten Dauergrünland-Teilschläge (im Flächenverzeichnis zulässige Nutartcodierungen 459 und 480) werden im **Zeitraum vom 16.05. bis zum 15.10.** zur Beweidung durch die beantragten GVE genutzt. Jeder aufgeführte Teilschlag kann nur jeweils einer der beantragten Weidegruppen zugeordnet werden. Die geforderte Mindestweidefläche von 0,2 Hektar je GVE muss für alle in HIT aufgeführten Tiere der beantragten Weidegruppe(n) zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind die durchschnittlich im Weidezeitraum 16.05. bis 15.10. dieses Jahres gehaltenen GVE.

Zur Berechnung der Weidefläche von mindestens 0,2 ha je GVE müssen für die jeweiligen Weidegruppen folgende Rinder berücksichtigt werden:

**Milchkühe:** GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus HIT

*(nur zulässige Milchrassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),*

**Färsen der Milchrassen:** GVE weibliche Rinder älter als 12 Monate ohne Kalbung aus HIT

*(nur zulässige Milchrassen entsprechend Anlage 1 der Richtlinien),*

**Färsen der Fleischerassen:**

GVE weibliche Rinder älter als 6 Monate ohne Kalbung

GVE weibliche Rinder aller Altersklassen mit Kalbung aus HIT

*(jeweils nur zulässige Fleischerassen entsprechend Anlage 2 der Richtlinien)*

Achtung, die HIT-Alters/Geschlechtsstatistik zeigt die Anzahl Tiere im Auswahlzeitraum, Tiere im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahre und ohne Kalbung werden jeweils mit 0,6 GVE bewertet!

**Alle gehaltenen Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen täglich Weidegang erhalten. Tiere die nicht der entsprechenden Weidegruppe angehören dürfen diese Flächen im o.g. Weidezeitraum grundsätzlich nicht beweiden! Ausnahmen hiervon sind im Merkblatt beschrieben.**

Lfd.Nr. Feldblock	FLIK	Schlag- Nr.	Teil- schlag	Beweidung ausschließlich durch	ha Weidefläche
<b>Beweidungsflächen insgesamt in ha, ar</b>					

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers